KANALORDNUNG

der Marktgemeinde Egg

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ABSCHNITT ALLGEMEINE RECHTLICHE UND TECHNISCHE BESTIMMUNGEN	2	
	§1 ALLGEMEINES	2	
	§ 2 Begriffe	2	
	§ 3 SAMMELKANÄLE	2	
	§ 4 ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT	3	
	§ 5 ANSCHLUSSKANÄLE	3	
	§ 6 BESCHAFFENHEIT UND ZEITLICHER ANFALL DER ABWÄSSER	5	
	§7 VORBEHANDLUNG	6	
	§ 8 Auflassung von Hauskläranlagen	6	
	§9 ANZEIGEPFLICHTEN	6	
2. ABSCHNITT KANALISATIONSBEITRÄGE7			
	§ 10 ALLGEMEINES	7	
	§ 11 BEITRAGSAUSMAß UND BEITRAGSSATZ	7	
	§ 12 ABGABENSCHULDNER	7	
	§ 13 VERGÜTUNG FÜR AUFZULASSENDE ANLAGEN	8	
3.	ABSCHNITT KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN	8	
٠.	§ 14 ALIGEMEINES		
	§ 15 BEREITSTELLUNGSGEBÜHR		
	§ 16 MENGE DER SCHMUTZ- UND NIEDERSCHLAGSWÄSSER FÜR DIE BENÜTZUNGSGEBÜHR		
	§ 17 SCHMUTZBEIWERT		
	§ 18 GEBÜHRENSATZ, BERECHNUNG DER GEBÜHR		
	§ 19 GEBÜHRENSCHULDNER		
	§ 20 GEBÜHRENANSPRUCH		
	§ 21 ABRECHNUNG, VORAUSZAHLUNG		
	§ 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	T		

Die Gemeindevertretung von Egg hat mit Beschluss vom 20. November 2017 aufgrund der Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F. sowie § 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017 i.d.g.F. verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1 | Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2 | Begriffe

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist (Schmutzwasser), sowie Niederschlagswasser.
- (2) Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Marktgemeinde, durch welche in der Marktgemeinde anfallende Abwässer gesammelt, abgeleitet und gereinigt werden.
- (3) Sammelkanäle sind jene Teile der Abwasserbeseitigungsanlage, welche der Aufnahme und Weiterleitung der über die Anschlusskanäle zugeleiteten Abwässer dienen, einschließlich der Anschlussschächte.
- (4) Anschlusskanäle sind jene Kanäle, die das zu entwässernde Bauwerk oder die zu entwässernde befestigte Fläche mit dem Sammelkanal verbinden. Sie reichen bis zum jeweiligen Anschlussschacht oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bis zur jeweiligen Anschlussstelle.
- (5) Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,8 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- (6) Befestigte Flächen sind Grundflächen, auf denen wegen ihrer Oberflächengestaltung der überwiegende Teil der Niederschlagswässer nicht flächenhaft versickern kann. Öffentliche Straßen und der land- oder forstwirtschaftlichen Bringung dienende Güterwege zählen nicht dazu.

§ 3 | Sammelkanäle

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
 - a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser;
 - b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle nur für Schmutzwasser.

- c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswasser oder sonstige nicht reinigungsbedürftige Abwässer. Als Regenwasserkanäle gelten auch offene Gräben und Gerinne, welche von der Marktgemeinde oder anderen öffentlichen Stellen errichtet oder erhalten werden.
- (2) In den einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
- (3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 4 | Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- (1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken und befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).
- (2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
- (3) Die Einleitung von Niederschlagswasser oder sonstigen nicht reinigungsbedürftigen Abwässer in Mischwasserkanäle ist nicht erforderlich, wenn eine anderweitige schadlose Ableitung gewährleistet ist.
- (4) Einleitung von Niederschlagswasser oder sonstigen nicht reinigungsbedürftigen Abwässer in Misch- oder Schmutzwasserkanäle ist ferner nicht gestattet, wenn diese infolge baubehördlicher Vorschriften zu Versickerung zu bringen sind.
- (5) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- (6) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 5 ausnahmsweise gestattet wird.
- (7) Die Einleitung anderer als häuslicher Abwässer (z.B. aus Produktionsbetrieben, medizinischen Einrichtungen, Gastronomiebetrieben u.a.) hat nach der Indirekteinleiterverordnung (BGBI. Nr. 222/1998 i.d.g.F.) zu erfolgen und bedarf im Übrigen der Zustimmung der entsprechenden Abwasserreinigungsanlage (Kanalisationsunternehmen). Die Zustimmung ist jedenfalls vor Beginn der Abwassereinleitung einzuholen.

§ 5 | Anschlusskanäle

(1) Die Herstellung des Anschlusskanals gem. § 2 Abs. 4 darf nur nach erfolgter Festlegung nach § 5 Abs. 2 und Freigabe durch die Marktgemeinde erfolgen. Die Herstellung kann durch den Anschlussnehmer selbst oder durch ein befugtes Unternehmen erfolgen, welches vom Anschlussnehmer zu beauftragen ist.

- (2) Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist durch die Marktgemeinde oder durch einen von der Marktgemeinde bestellten Sachverständigen und dem Anschlussnehmer oder dem beauftragten Unternehmen vor Ort die Leitungsführung, die allenfalls nötigen Schachtbauwerke, das Gefälle und die Tiefenlagen anhand der Gegebenheiten des anzuschließenden Bauwerkes oder der befestigten Fläche und der Anforderung des Kanalanschlussbescheides festzulegen.
- (3) Nach Baudurchführung, jedenfalls vor Verfüllung der Leitungsgräben, ist die sach- und fachgemäße Verlegung der Kanalanlage durch die Marktgemeinde oder den von der Marktgemeinde bestellten Sachverständigen zu überprüfen. Die Kanalleitung ist lage- und höhenmäßig in Bezug auf den Sammelkanal und das neu errichtete bzw. bestehende Bauwerk einzumessen.
- (4) Die Bestätigung der Marktgemeinde oder des Sachverständigen oder des beauftragten Unternehmens über die ordnungsgemäße Erstellung sowie ein Kanalbestandsplan nach Abs. 5 ist mit der Fertigstellungsmeldung der Baubehörde zu übermitteln.
- (5) Dieser Kanalbestandsplan hat nachstehenden Inhalt aufzuweisen: Lage, Querschnitt, L\u00e4ngen, Tiefenlage und Gef\u00e4lle des Kanals, H\u00f6henlage der Schachtabdeckungen sofern eigene Sch\u00e4chte errichtet werden, Art der verwendeten Baustoffe.
- (6) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie nach den gültigen Ö-Normen dicht sind. Sie haben einen Rohrdurchmesser von mindestens 150 mm aufzuweisen und sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Der Anschlussnehmer kann mit Bescheid verpflichtet werden, die Dichtheit des Anschlusskanals nachzuweisen; dies kann allenfalls auch eine Videodokumentation über die ordnungsgemäße Verlegung der Kanalanlage beinhalten.
- (7) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungs-verschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungs-verschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- (8) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- (9) Sofern im Anschlussbescheid nichts Anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschluss-Schachtes zu erfolgen.
- (10) Im Anschlussbescheid und dem technischen Beiblatt werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u. dgl. getroffen.
- (11) Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen von Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz entsprechen. Liegen der Anschluss-Schacht bzw. die Anschluss-Stelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Marktgemeinde.
- (12) Gegen den Rückstau der Abwässer aus der öffentlichen Kanalisationsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Hauseigentümer selbst zu schützen.
- (13) Zur Beseitigung von Abwässern, die unter der Kanalhöhe liegen, ist eine Pumpe oder andere Hebevorrichtung durch den Anschlussnehmer einzubauen.
- (14) Folgende technische Einzelheiten sind bei der Erstellung des Hausanschlusses besonders zu beachten:

- Sämtliche Kanalstränge sind im Hinblick auf die Reinigungs- und Kontrollmöglichkeit gradlinig zu verlegen. Richtungs- und/oder Gefällsänderungen sowie Kanalzusammenführungen (z.B. Abzweiger) dürfen ausnahmslos nur in Kontrollschächten erfolgen. Rohranschlüsse durch Anbohrung oder Durchschlagen der Rohrwand sind verboten.
- Als Schächte dürfen nur solche mit werkseits gefertigtem Schachtfutter, Durchlaufrinnen und etwaigen Seitenabgängen verwendet werden.
- Alle Abwasserleitungen und Schächte sind absolut dicht herzustellen und dicht zu erhalten. Die Dichtheit des gesamten Hausanschlusskanals (bis Hausinnenkante) ist auf Kosten des Bauwerbers durch ein befugtes Unternehmen (Kanaldienstfirma, Baufirma) unter Beachtung der gültigen ÖNormen nachzuweisen und das Überprüfungsprotokoll spätestens mit der Fertigstellungsmeldung der Marktgemeinde vorzulegen.
- Alle schutzwasserführenden Kanalstränge sind mit einem Mindestrohrdurchmesser von 10 cm bzw. der zu erwartenden Abwassermenge zu dimensionieren. Der erste Schacht ist möglichst unmittelbar nach Austritt der Leitung aus dem Gebäudeinneren zu erstellen und kann auch als Sammelschacht für mehrere Leitungen dienen.
- Grundsätzlich wird der Einbau eines Putzstückes nach dem Gebäudeeintritt allen Bewerbern empfohlen. Wird der Hausanschlusskanal direkt, d.h. ohne Kontrollschacht an den Ortskanal angeschlossen, ist zwingend unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt ein Putzstück einzubauen.
- Abwasserkanäle sind mit einheitlichem Gefälle auszuführen. Das Gefälle hat mindestens 2 % (2 cm Höhenunterschied auf 1,0 m Länge) zu betragen.
- Der Abstand der Putzschächte darf 50 m (ideal ca. 20 m) nicht überschreiten. Liegt die Rohrleitung bis 1,50 m tief, so muss der Putzschacht eine lichte Weite von 0,8 m, bei größeren Tiefen eine lichte Weite von 1,0 m aufweisen. Schächte, die tiefer als 10 m sind, sind mit rostgeschützten Steigeisen im Abstand von 0,3 m auszustatten. Für die Abdeckung der Schächte sind runde Deckel mit mindestens 0,55 m Durchmesser zu verwenden, die je nach Einbaustelle die erforderliche Tragfähigkeit besitzen. Die Schachtdeckel müssen jederzeit frei zugänglich sein.
- Kanalstränge in Verkehrsflächen (auch Hofeinfahrten) sind mit einer Betonummantelung von mind. 10 cm Stärke zu versehen. Alle anderen Stränge sind mit einem gründlich unterstampften Sand- oder Kiesbett zu verlegen und mit steinfreiem Material zu überdecken. In öffentlichen Verkehrsflächen ist die oberste Lage von 0,5 m Stärke mit sauberem Frostschutz-Auffüllkies zu verfüllen. Nachsetzungen sind laufend mit feinkörnigem Kies aufzufüllen.

§ 6 | Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- (1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
 - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann,
 - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.
- (2) Es ist insbesondere verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
 - a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtabfälle, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben u.dgl.;
 - b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlagen zu verstopfen;

- c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
- f) Abwässer mit mehr als 35 Grad Celsius.
- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 7 | Vorbehandlung

- (1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie das Umweltinstitut des Landes Vorarlberg über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.
- (2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
 - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
 - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.
- (3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz entsprechen.

§ 8 | Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 9 | Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Bei Änderungen am Anschlusskanal gilt § 5 sinngemäß.
- (2) Die Eigentümer der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Marktgemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
 - a) die Funktionen des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt werden, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
 - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
 - c) unzulässige Stoffe (§ 6 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

§ 10 | Allgemeines

- (1) Die Marktgemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Anschlussbeitrag und Ergänzungsbeitrag.
- (2) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
- (3) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt vor, wenn sich
 - a) eine oder mehrere Teileinheiten nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes nachträglich ändern (z.B. durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten oder Erweiterung der befestigten Fläche) wenn sich dadurch die Bewertungseinheiten um mindestens 5 v.H. erhöhen oder
 - b) von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes von dem bisher nur Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurde nunmehr auch Schmutzwasser eingeleitet wird oder
 - c) von einem Bauwerk, einem selbständigen Teil eines Bauwerkes oder einer befestigten Fläche von dem bisher keine oder nur Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurde nunmehr auch Niederschlagswasser eingeleitet wird oder
 - d) sich bei einem Bauwerk die ehemals unterdurchschnittliche Abwassermenge nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes nachträglich erhöht.

§ 11 | Beitragsausmaß und Beitragssatz

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§ 14 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatzes.
- (2) Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.

§ 12 | Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich der Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
- (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (3) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 13 | Vergütung für aufzulassende Anlagen

- (1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind (§ 8), sind auf den Anschlussbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.
- (2) Der Zeitwert bei einem Alter dieser Anlagen von:
 - 0 5 Jahren 50 v.H. des Neubauwertes
 - 5 10 Jahren 40 v.H. des Neubauwertes
 - 10 15 Jahren 30 v.H. des Neubauwertes

Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt.

3. Abschnitt Kanalbenützungsgebühren

§ 14 | Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Gebühren erhoben: Bereitstellungsgebühr und Benützungsgebühr.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird für die Bereitstellung der Abwasserbeseitigungsanlage erhoben.
- (3) Die Benützungsgebühr wird für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage erhoben.

§ 15 | Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist eine verbrauchsunabhängige Mindestgebühr.
- (2) Der Bereitstellungsgebühr unterliegen Wohnungen nach Abs. 3 in Objekten, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.
- (3) Als Wohnungen gelten Wohnungen oder Wohnräume, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen oder in welchen eine solche Nutzung gesetzlich möglich ist.
- (4) Als Bemessungsgrundlage werden je Wohnung jährlich 25 m³ Abwasser herangezogen.

§ 16 | Menge der Schmutz- und Niederschlagswässer für die Benützungsgebühr

- (1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich nach dem Wasserverbrauch.
- (2) Soweit geeichte Messgeräte vorhanden sind, wird der Wasserverbrauch mittels dieser Geräte erfasst. Es sind ausschließlich die von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellten oder bestimmten Messgeräte zulässig.
- (3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung oder sonstigen Zwecken mit überdurchschnittlichem Wasserverbrauch (z.B. Herstellung von Getränken) dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche oder gewerbliche Schmutzwassermenge durch ein eigenes

- Messgerät (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 5.
- (4) Die Behörde kann die Anbringung und Instandhaltung geeichter Geräte zur Messung des Wasserverbrauches, insbesondere im Zuge von Baumaßnahmen beim angeschlossenen Bauwerk, vorschreiben, z.B. bei Bauwerken mit Gästebetten, Bauwerken mit mehr als einer Wohneinheit, bei gewerblichen Betrieben oder bei landwirtschaftlichen Bauwerken mit Viehhaltung. Bei Neubauten ist der Einbau von Messgeräten zwingend.
- (5) Bei Bauwerken, in denen keine Messgeräte vorhanden sind, wird der Wasserverbrauch wie folgt ermittelt:
 - a) bei Bauwerken mit Dauerwohnsitzen: 55 m³ pro Person pro Jahr
 - b) bei Bauwerken mit Dauerwohnsitzen mit viehhaltender Landwirtschaft, verbunden mit Vorsäßund Alpaufenthalt: 40 m³ pro Person pro Jahr
 - c) für Ferienwohnungen gem. § 16 Raumplanungsgesetz ohne Gästebeherbergung 50 m³ pro Wohnung pro Jahr
 - d) für Ferienwohnungen gem. § 16 Raumplanungsgesetz mit Gästebeherbergung: 180 m³ pro Wohnung pro Jahr
 - e) bei sonstigen Bauwerken und Anlagen: nach dem ortsüblichen Verbrauch. Zu diesen Pauschalen ist bei Bauwerken mit erhöhtem Abwasseranfall (z.B. Gästenächtigungen, gewerbliche Betriebe u. dgl.) ein den gegebenen Verhältnissen entsprechender Zuschlag, bei Bauwerken mit teilweiser Einleitung der Abwässer in landwirtschaftliche Jauchegruben ein den gegebenen Verhältnissen entsprechender Abschlag zu verrechnen.
- (6) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage oder eines weiteren Messgerätes (Subzähler) abhängig gemacht werden.
- (7) Zur Bemessung der Menge an Niederschlagswasser bei angeschlossenen befestigten Flächen nach § 20 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes wird die angeschlossene befestigte Fläche in m2 mit dem Faktor 1,9 vervielfacht und werden diese zu 75 v.H. in die Gebührenbemessung miteinbezogen.

§ 17 | Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 18 | Gebührensatz, Berechnung der Gebühr

- (1) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.
- (2) Wenn in einem Haushalt oder Betrieb jährlich mehr als 1000 m³ Abwasser anfallen, erfolgen Abstufungen im Rahmen der Festsetzung der Gebühren.

- (3) Mit Haushalten oder Betrieben, deren Jahresmenge über 10.000 m³ liegt, können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Die Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Gebührensatz.

§ 19 | Gebührenschuldner

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 des Kanalisationsgesetzes gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter u.dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gege-(3) ben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 20 | Gebührenanspruch

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht wie folgt:
 - a) Für die Bereitstellungsgebühr: Mit Beginn der erstmaligen Nutzung oder gesetzlich möglichen Nutzung;
 - b) Für die Benützungsgebühr: mit dem Zeitpunkt der Einleitung von Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage.
- Der Gebührenanspruch endet wie folgt: (2)
 - a) Bereitstellungsgebühr: Wenn die Nutzung als Wohnung gesetzlich nicht mehr möglich ist.
 - b) Benützungsgebühr: Wenn keine Abwässer vom Bauwerk oder der befestigten Fläche in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, binnen eines Monats alle für die Gebührenbemessung maßgebenden Umstände der Behörde bekannt zu geben und alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 21 | Abrechnung, Vorauszahlung

- Die Kanalbenützungsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der für gewöhnlich ein Kalen-(1) derjahr nicht übersteigt, mit Stichtag 31. Dezember abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht während des Ablesezeitraumes weg, so kann die Kanalbenützungsgebühr auch sofort festgesetzt werden.
- (2) Auf die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 1 ist eine Vorauszahlung entsprechend der letzten Ablesung zu entrichten. Wenn gegenüber der letzten Ablesung eine wesentliche Änderung im Verbrauch zu erwarten ist, so kann die Vorauszahlung entsprechend dem zu erwartenden Verbrauch angepasst werden.
- (3) Die Vorauszahlung wird halbjährlich vorgeschrieben und auf die Gebührenschuld des bevorstehenden Abrechnungszeitraumes angerechnet.
- Der Abrechnungszeitraum für die Kanalbenützungsgebühren nach Pauschalen (§ 16 Abs. 5 und (4) Abs. 7) ist ein Halbjahr und wird ohne Vorauszahlung festgesetzt.

§ 22 | Schlussbestimmungen

- (1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
- (2) Der § 16 Abs. 7 findet nur in jenen Fällen Anwendung, die entgegen der Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes, der Kanalordnung oder einer anderen gesetzlichen oder bescheidmäßigen Vorgabe Einleitungen von Niederschlagswasser in einen Misch- oder Schmutzwasserkanal vornehmen.
- (3) Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen analog zu den §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F.
- (4) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (5) Gleichzeitig treten die mit Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 29. März 1982, 20. September 1993 und 18. November 2013 erlassenen Verordnungen außer Kraft.

Dr. Paul Sutterlüty Bürgermeister

Diese Verordnung wurde von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit Schreiben vom 30. November 2017, Zl. BHBR-I-3101.11—23, aufsichtsbehördlich genehmigt.